

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – vom 22. Juli 2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit der Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am xx.xx.2021 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0335/21) die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

"(2) Gebühren sind:

1. Aufnahmegebühr,
2. Unterrichtsgebühr,
 - a. im Präsenzunterricht,
 - b. im Online-Unterricht,
3. Instrumentennutzungsgebühr."

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

"(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht) und / oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

"(1) Zur Erhebung der Aufnahme-, Unterrichts- (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und / oder Instrumentennutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt gefordert, verarbeitet und gespeichert:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten,
2. die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
3. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten."

§ 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

"Die Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und / oder die Instrumentennutzungsgebühr beziehen sich auf ein Schulhalbjahr von sechs Monaten."

§ 6 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neugefasst und erhält zudem folgenden neuen Abs. 5:

"(1) Für den Unterricht in Grundfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Für den Unterricht in Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht) erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) belegt wird. Die Unterrichtsgebühr für ein Ensemblefach (Präsenzunterricht) fällt ab dem zweiten Ensemblefach an. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen."

§ 7 Abs. 3 wird nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Die Gebührenerhebung entfällt, wenn Online-Unterricht stattfindet und wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben."

§ 8 wird in den Absätzen 1 und 9 wie folgt neugefasst:

"(1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 kann auf schriftlichen Antrag des Schuldners gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebührenermäßigungen, -befreiungen greifen für die Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht und im Online-Unterricht gleichermaßen.

Ein besonderer unverschuldeter Tatbestand liegt vor, wenn: die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises durch andere Behörden erfolgt oder von Dritten/ anderen Behörden abhängt.

(9) Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind, im Sinne der Gebührentabelle:

1. die Aufnahmegebühr (Gebührenstelle 1),
2. die Unterrichtsgebühr für Präsenzunterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach (Gebührenstellen 5.1 bis 5.3),
3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops (Gebührenstellen 7.1 bis 7.3),
4. die Instrumentennutzungsgebühr (Gebührenstellen 8.1 bis 8.6)."

§ 9 erhält folgenden neuen Abs. 4:

"(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen."

§ 10 wird in den Absätzen 1 bis 3 neugefasst und erhält folgende neue Absätze 4 und 5:

"(1) Bei Unterrichtsversäumnissen im Präsenzunterricht bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

(2) Versäumt der Schüler den Präsenzunterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtstermine in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab dem dritten Unterrichtstermin in der Folge die Unterrichtsgebühr anteilig in Höhe von 80% von der Musikschule zurückerstattet werden. Über die Zulassung einer Rückerstattung entscheidet der Leiter der Musikschule, die Entscheidung wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes.

(3) Die Gebührenpflicht für den Präsenzunterricht nach Maßgabe dieser Satzung wird ebenfalls nicht berührt, wenn die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch macht, ausnahmsweise zwei Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen zu lassen, auf § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Rückerstattung ist schriftlich bis spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Schulhalbjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Rückerstattung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Mit Ausnahme der Bestimmungen nach Abs. 5 bleibt die Gebührenpflicht für den Online-Unterricht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt, auf § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Gleiches gilt für technische Störungen auf Seiten der Musikschule. Auch hier würde der Online Unterricht nachgeholt und nicht erstattet.

(5) Die Gebührenpflicht entfällt nur, wenn:

1. der Online-Unterricht gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt nicht stattfinden kann,

2. der Online-Unterricht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen seitens der Musikschule nicht möglich ist."

Die Anlage: Gebührentabelle der Musikschule erhält folgende neue Fassung:

Gebühren- stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
1	Aufnahmegebühr	je Antrag und Person	10,00
2	Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht		
2.1.	musikalische Früherziehung (Grundfach) 4-6 Jahre	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.2.	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.3.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	330,00
2.4.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.5.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.6.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.7.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
3	Unterrichtsgebühr im Online-Unterricht		
3.1.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	247,50
3.2.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50

		Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	
3.3.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.4.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.5.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
4.	Chor im Präsenzunterricht		
4.1.	Chor	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
4.2.	Chor	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
5	Ergänzungs- und Ensemblefach - ohne Hauptfach im Präsenzunterricht		
5.1.	Ergänzungs- und Ensemblefach	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
5.2.	Ensemblefach	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	97,50
5.3.	Ergänzungs- und Ensemblefach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
6.	Tanzunterricht im Präsenzunterricht		
6.1.	Tanzmäuse	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
6.2.	Nachwuchstänzer	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00

6.3.	Tänzer	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	157,50
7 Kurse, Workshop´s im Präsenzunterricht			
7.1.	Kurs	je Kurs	150,00
7.2.	Instrumentenkarussell	je Kurs	240,00
7.3.	Workshop	je Workshop	120,00
8 Instrumentennutzungsgebühr			
8.1	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	30,00
8.2	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	60,00
8.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	90,00
8.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	120,00
8.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00
8.6.	für Schlagwerk/ Drums im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.